**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
**Band:** 21/1935 (1935)

**Artikel:** Kanton St. Gallen
**Autor:** [s.n.]
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-36313

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 22.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# XVII. Kanton St. Gallen.

## 1. Primar- und Sekundarschule.

1. **Lehrplan für den Mädchen-Handarbeitsunterricht an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen.** (Vom Erziehungsrat erlassen am 12. Februar 1934. Vom Regierungsrat genehmigt am 6. April 1934.)

---

2. **Verordnung des Erziehungsrates über die Erteilung, Entschädigung und Subventionierung des Lateinunterrichtes an Landsekundarschulen.** (Vom 3. September 1934.)

---

## 2. Sekundarlehramtsschule.

3. Aus: **Schulordnung der Sekundarlehramtsschule des Kantons St. Gallen.** (Vom 23. Mai 1934.)

### 1. Zweck und Organisation der Schule.

Art. 1. Der Kanton St. Gallen unterhält eine Sekundarlehramtsschule mit Übungsschule. Sie ist mit eigener Schulordnung der Kantonsschule angegliedert.

Die gemeinsamen Angelegenheiten der Kantonsschule und der Sekundarlehramtsschule, insbesondere die finanziellen Fragen, werden vom Rektorate der Kantonsschule in Vereinbarung mit der Leitung der Sekundarlehramtsschule behandelt.

Die Rektoratskanzlei der Kantonsschule steht auch der Sekundarlehramtsschule zur Verfügung.

*a) Die Sekundarlehramtsschule.*

Art. 2. Die Sekundarlehramtsschule bezweckt die Ausbildung von Sekundarlehrern; sie gliedert ihren Unterricht in eine sprachlich-historische (ss) und in eine mathematisch-naturwissenschaftliche (sm) Richtung mit folgenden Fächern:

1. Obligatorische Fächer:
   a) Für beide Richtungen: Philosophie, Psychologie, Pädagogik und Methodik, Hygiene, Geographie, Freihandzeichnen, Gesang und Turnen. Die Kandidaten haben außerdem an der Übungsschule zu hospitieren und zu praktizieren;
   b) für die sprachlich-historische Richtung: Deutsche und französische Sprache und Literatur, Englisch, Italienisch, Geschichte;

c) für die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung: Kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung, Versicherungs- und Verwaltungsrechnen, Geometrie, Technisches (projektives oder gewerbliches) Zeichnen, Praktische Geometrie, Naturkunde, Naturkundliches Praktikum, Physikalisches Praktikum, Chemisches Praktikum, Werkkurse (Kartonage, Holz-, Glas- und Metallarbeiten), Modellieren.

2. Fakultative Fächer: Religionsphilosophie, Volkswirtschaftslehre, Höhere Analysis, Musik und Methodik des Lateinunterrichtes.

3. Neben den vorstehenden Fächern können noch Vorlesungen und Kurse über andere Wissensgebiete eingeführt werden. Es wird auch der Besuch von Vorlesungen an der Handelshochschule ermöglicht und finanziell erleichtert.

Die Stundenzahlen der einzelnen Fächer werden im Programm festgestellt.

Art. 3. Die Studiendauer der Sekundarlehramtskandidaten umfaßt vier Semester mit Beginn des ersten Semesters im Oktober.

Art. 4. Die Erziehungsbehörde bestimmt die Dauer und Ansetzung der Ferien unter Berücksichtigung der Ansetzung der Kantonsschulferien.

Art. 5. Der Eintritt in die Sekundarlehramtsschule findet ordentlicherweise im Herbst statt. Er setzt den Besitz eines st. gallischen oder eines andern von der Studienkommission anerkannten Maturitätszeugnisses voraus. Die Aufnahme in höhere Semester ist nur dann möglich, wenn sich der Kandidat zudem über die Kenntnisse ausweist, die in den vorhergehenden Semestern an der st. gallischen Sekundarlehramtsschule erworben werden.

Primarlehrer mit st. gallischem Lehrpatent der Patentnote von 1—1,5, die sich weiter über eine mindestens zweijährige Lehrpraxis oder den Besuch der obersten beiden Klassen des Gymnasiums oder der technischen Abteilung ausweisen, können ohne Maturitätszeugnis aufgenommen werden; in der französischen Sprache haben sie sich darüber auszuweisen, daß sie dem Unterrichte zu folgen vermögen.

Bei den Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung werden die elementaren Kenntnisse der Grammatik der italienischen und englischen Sprache vorausgesetzt.

Art. 6. Soweit für den Staat keine Unkosten und für die Schule keine Übelstände erwachsen, können auch Personen mit genügender Vorbildung, über die sie sich besonders auszuweisen haben, als Hospitanten in die Sekundarlehramtsschule eintreten, um sich für das Fachlehrerexamen der Sekundarschulstufe vorzu-

bereiten. Die Hospitanten, die sich den auferlegten Verpflichtungen nicht unterziehen, sind auszuschließen.

Zum Musikunterricht werden keine Hospitanten zugelassen.

Art. 7. Alle Kandidaten werden beim Eintritt auf ihre gesundheitliche Eignung zum Lehrerberuf vom Schularzt untersucht.

Art. 8. Sämtliche Kandidaten werden zunächst nur provisorisch aufgenommen. Die definitive Aufnahme erfolgt am Ende des Semesters durch eine Promotionskonferenz (Art. 31), und zwar unter sorgfältiger Berücksichtigung der Leistungen in den wissenschaftlichen Fächern und der allgemeinen Eignung des Kandidaten zum Lehrer und Erzieher. Unter besondern Umständen kann das Provisorium ausnahmsweise um ein Semester verlängert werden.

Art. 10. Jeder Kandidat ist zum regelmäßigen Besuch der obligatorischen und der von ihm gewählten fakultativen Fächer verpflichtet. Der Besuch von fakultativen Fächern und von Vorlesungen an der Handelshochschule (Art. 2) ist dem Vorstande anzuzeigen.

Gesuche um Befreiung von einem obligatorischen Fach sind nach Begutachtung durch den Fachlehrer und Vorstand an das Erziehungsdepartement zur Entscheidung weiterzuleiten; über Gesuche um vorübergehende Dispensation entscheidet nach Anhörung des Fachlehrers der Vorstand. Beruft sich das Gesuch auf Gesundheitsrücksichten, so ist ein Zeugnis des Anstaltsarztes beizulegen.

Art. 11. Der Unterricht in Instrumentalmusik mit 1 bis 2 Wochenstunden erstreckt sich auf Klavier und Streichinstrumente, doch darf sich ein Kandidat gleichzeitig nur für ein Instrument an der Anstalt einschreiben.

Die Schule wird nach Möglichkeit auch Gelegenheit für den Orgelunterricht schaffen.

Art. 12. Alle Kandidaten bezahlen einen jährlichen Beitrag an Bibliothek, Sammlungen und allgemeine Lehrmittel. Kandidaten, die das chemische Laboratorium benützen, haben pro Semester eine Laboratoriumsgebühr und die Musikschüler ein jährliches Kursgeld zu entrichten. Ferner haben die nicht im Kanton niedergelassenen Schweizer anderer Kantone und alle Ausländer ein jährliches Schulgeld zu bezahlen.

Auf eingereichtes Gesuch hin kann das Erziehungsdepartement unbemittelten Kandidaten, deren Leistungen und Aufführung zu keinen Aussetzungen Anlaß geben, die jährlichen Beiträge ganz, das Schulgeld teilweise oder ganz erlassen, oder auch Stipendien ausrichten.

Art. 13. Eine besondere Verordnung regelt die Unterstützung aus der Stipendienkasse.

Art. 14. Die Kandidaten haben Urlaubsgesuche und Entschuldigungen für Absenzen von drei und mehr Tagen an den Vorstand zu richten; für kürzere Abwesenheiten hat sich der Studierende bei den Professoren zu entschuldigen.

Art. 18. Nach Absolvierung des vierten Semesters werden die Kandidaten zur Patentprüfung der Sekundar- und Fachlehrer gemäß Verordnung für die Patentprüfungen der Sekundarlehrer zugelassen.

Art. 19. Der vorzeitige Austritt aus der Sekundarlehramtsschule kann auf schriftliches Gesuch nach vorheriger Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber der Anstalt erfolgen.

### *b) Die Übungsschule.*

Aus: Art. 20. Zur Sekundarlehramtsschule gehört eine Übungsschule. Sie wird in Fühlung mit dem Pädagogiklehrer von den Übungsschullehrern geführt. Sie bietet den Kandidaten Gelegenheit zu Schulbesuchen, zu Probelektionen in Verbindung mit dem Methodikunterricht und dient zur Übung in der Lehr- und Erziehungspraxis.

Der Lehrstoff entspricht in der Hauptsache demjenigen der ersten und zweiten Klasse einer st. gallischen Sekundarschule, immerhin mit angemessener Bewegungsfreiheit.

Fächer der Übungsschule sind: Religion, Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie, Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre), Rechnen, Geometrie, Freihandzeichnen, Schreiben, Handfertigkeit, Turnen und Gesang. Die Zahl der obligatorischen Stunden beträgt 32—34, Probelektionen eingeschlossen. Das Programm stellt die Stundenzahl der einzelnen Fächer fest.

Die Übungsschule schließt an die 6. Klasse der Primarschule an. Die Schülerzahl einer Klasse soll in der Regel 18 nicht überschreiten.

Aus: Art. 21. Die Jahreskurse der Übungsschule stimmen hinsichtlich Beginn, Dauer und Ferienverteilung mit denen der Kantonsschule überein.

Die Aufnahmeprüfungen finden gleichzeitig mit denen der Kantonsschule statt. Über die Aufnahme entscheidet auf Grund der Prüfungsergebnisse und Schulzeugnisse eine aus dem Vorstande und den Übungsschullehrern bestehende und vom Erziehungschef oder einem Stellvertreter präsidierte Konferenz.

An Stelle der Aufnahmeprüfungen kann auf Beschluß der Studienkommission ein anderes Aufnahmeverfahren treten.

Art. 22. Die Übungsschüler, welche die zweite Klasse mit Erfolg absolviert haben, können ohne besondere Prüfung in die erste Klasse der technischen Abteilung oder der merkantilen Abteilung der Kantonsschule übertreten; für den Übertritt in die zweite oder dritte Gymnasialklasse haben sie sich über die nötigen Vorkenntnisse in Latein auszuweisen.

### 2. Der Lehrkörper.

Art. 23. Der Lehrkörper der Sekundarlehramtsschule besteht aus Lehrern der Kantonsschule und anderen höheren Lehranstalten. Für besondere Kurse können auch andere Lehrkräfte herangezogen werden.

Art. 24. Die Lehraufträge werden nach Entgegennahme von Vorschlägen des Vorstandes von der Erziehungsbehörde erteilt. Wenn es sich um Lehrkräfte der Kantonsschule oder anderer Anstalten handelt, ist die Ansichtsäußerung der betreffenden Anstaltsleitung einzuholen.

Bei Besetzung einer Lehrstelle an der Übungsschule wird der Vorstand mit beratender Stimme zu den Wahlverhandlungen zugezogen.

Art. 25. Lehrkräfte, die an der Erteilung ihres Unterrichtes verhindert sind, haben ihre Abwesenheiten dem Vorstande mitzuteilen.

Über Urlaubsgesuche von Lehrern, die sowohl an der Sekundarlehramtsschule als auch an der Kantonsschule unterrichten, entscheidet das Rektorat der Kantonsschule im Einvernehmen mit dem Vorstande der Sekundarlehramtsschule. Die Erledigung von Urlaubsgesuchen der übrigen Lehrkräfte fällt in die Kompetenz des Vorstandes.

Gesuche um mehr als drei Tage Urlaub bleiben dem Entscheide der Erziehungsbehörde vorbehalten.

Die Bestimmungen über die Leitung und die Lehrerkonferenz sind in der Einleitenden Arbeit im I. Teil enthalten.

---

## 3. Lehrerschaft aller Stufen.

### 4. Nachtrag zu den Statuten der Versicherungskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen. (Vom 29. Juni 1934.)

---

### 4. Verschiedenes.

5. **Unfallversicherungs-Vertrag zwischen dem Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen, einerseits, und der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft in Basel, andererseits.** (Vom 7. September 1934.)

Dieser Vertrag ist eine Erneuerung desjenigen, der am 1. November 1927 in Kraft trat und dessen Gültigkeit bis zum 1. November 1932 dauerte. Es hat keine Abänderung stattgefunden.

---

6. **Zweiter Nachtrag zum Regulativ vom 9. Juli 1907 betreffend Erstellung, Unterhalt und Benützung von Schulhausbauten.** (Vom Erziehungsrate erlassen am 2. Juli 1934. Vom Regierungsrate genehmigt am 6. Juli 1934.)

---

7. **Nachtrag zur Verordnung vom 15. Februar 1929 über die Verwendung der Staatsbeiträge für Schulhausbauten, Schulmobiliar und Anschauungsmaterial.** (Vom 6. Juli 1934.)

---

8. **Verordnung des Erziehungsdepartements über die Aeufnung und Subventionierung der st. gallischen Volksschulbibliotheken.** (Vom 5. September 1934.)

---

9. **Verordnung über Taggelder und Reisenentschädigungen staatlicher Kommissionen.** (Vom 3. Oktober 1934.)

## XVIII. Kanton Graubünden.

### 1. Allgemeines.

1. **Regulativ für den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten des Kantons Graubünden.** (In Ausführung von Art. 28 ff. und speziell von Art. 29, Abs. 4, der kantonalen Verordnung vom 22. November 1933 über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose, vom Kleinen Rat erlassen am 15. Juni 1934.)

---

2. **Verordnung über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose und der eidgenössischen Vollziehungsverordnungen dazu.** (Vom Großen Rate erlassen am 22. November 1933.) [Nachtrag pro 1933.]

---